

	Lehrveranstaltungsprüfungen	Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen
Allgemeine Regeln	<p>Lehrveranstaltungen unterstützen die Studierenden bei der Erreichung von Studienzielen. Der Umfang einer Lehrveranstaltung ist in Semesterstunden anzugeben, die Studienleistung auch in ECTS-Anrechnungspunkten. Eine Semesterstunde entspricht so vielen Unterrichtseinheiten wie das Semester Unterrichtswochen umfasst, eine Unterrichtseinheit dauert 45 Minuten.²</p> <p>Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat jedenfalls die Ziele, die Inhalte, die Methoden, die Art der Leistungskontrolle und die Sprache, in der die Lehrveranstaltung abgehalten wird in Form einer Ankündigung, insbesondere durch Eintragung in das elektronische Vorlesungsverzeichnis der Universität Wien, rechtzeitig vor dem Beginn der Lehrveranstaltung bekannt zu geben.³</p> <p>Die Abhaltung einer Lehrveranstaltung als Blocklehrveranstaltung ist zulässig, wenn dies die Studienprogrammleiterin oder der Studienprogrammleiter auf Antrag der Leiterin oder des Leiters der Lehrveranstaltung genehmigt. Als Blocklehrveranstaltung gilt eine Lehrveranstaltung, die nur während eines Teils des Semesters, aber mit entsprechend erhöhter wöchentlicher Stundenzahl durchgeführt wird. Die Genehmigung einer Blocklehrveranstaltung ist nur zulässig, wenn wichtige Gründe vorliegen und die erforderlichen Räumlichkeiten zur Verfügung stehen.⁴</p>	
Prüfungsakt	Beurteilung erfolgt auf Grund einer (!) schriftlichen oder mündlichen Leistungsbeurteilung.	Beurteilung erfolgt auf Grund mehrerer (!) schriftlicher und/oder mündlicher, während der Lehrveranstaltung erbrachter Leistungen; ⁵
Festlegung der Prüfungsmethode und der Kriterien für die Beurteilung	<p>Der/die LehrveranstaltungsleiterIn muss insb. im Vorlesungsverzeichnis die Art des Prüfungsakts und die Kriterien der Beurteilung transparent zu machen.⁶</p> <p>Vorgaben können im Curriculum definiert sein (in der Prüfungsordnung, im Modul oder bei der Definition der Lehrveranstaltungstypen). Wenn dort keine Regelungen vorgenommen wurden, dann erfolgt die Festlegung durch den/die LehrveranstaltungsleiterIn.</p>	<p>Der/die LehrveranstaltungsleiterIn muss insb. im Vorlesungsverzeichnis die Art des Prüfungsakts und die Kriterien der Beurteilung transparent zu machen.⁷</p> <p>Der/die LehrveranstaltungsleiterIn hat den Studierenden ausreichend Möglichkeiten einzuräumen, im Rahmen der Lehrveranstaltung mehrere der Notenbemessung zugrunde liegende Leistungen erbringen zu können. Die einzelnen Teilleistungen sind in einem sachlich ausgewogenen, fairen und transparenten Ausmaß für die Ermittlung der Endnote heranzuziehen. Keine der einzelnen Teilleistungen darf allein ausschlaggebend für die Leistungsbeurteilung der Lehrveranstaltung sein.⁸</p> <p>Haben Studierende im Rahmen einer Lehrveranstaltung eine besonders umfassende schriftliche Arbeit (insbesondere Proseminararbeiten, Seminararbeiten und Bachelorarbeiten) anzufertigen oder vergleichbare selbständige Versuchstätigkeiten durchzuführen, ist die Leiterin oder der Leiter der Lehrveranstaltung berechtigt, insbesondere die Beurteilung dieser Leistung bei der Bemessung der Endnote der Lehrveranstaltung zu berücksichtigen.⁹</p> <p>Vorgaben können im Curriculum definiert sein (in der Prüfungsordnung, im Modul oder bei der Definition der Lehrveranstaltungstypen). Wenn dort keine Regelungen vorgenommen wurden, dann erfolgt die Festlegung durch den/die LehrveranstaltungsleiterIn.</p>

² § 4 Abs 1 Studienrechtlicher Teil der Satzung (siehe <http://www.univie.ac.at/satzung/studienrecht.html>).

³ § 4 Abs 2 Studienrechtlicher Teil der Satzung.

⁴ § 4 Abs 3 Studienrechtlicher Teil der Satzung.

⁵ § 8 Abs 1 Studienrechtlicher Teil der Satzung.

⁶ § 4 Abs 2 Studienrechtlicher Teil der Satzung.

⁷ § 8 Abs 2 Studienrechtlicher Teil der Satzung.

⁸ § 8 Abs 3 Studienrechtlicher Teil der Satzung.

⁹ § 8 Abs 4 Studienrechtlicher Teil der Satzung.

	Lehrveranstaltungsprüfungen	Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen
PrüferIn	LehrveranstaltungsleiterIn ¹⁰	
Prüfungstermine	Zumindest je ein Prüfungstermin im Semester der Abhaltung der Lehrveranstaltung nach deren Ende , sowie am Anfang , in der Mitte und am Ende des nächsten Semesters muss angeboten werden. ¹¹	Die ganze Lehrveranstaltung ist eine Prüfung, die aus mehreren Teilprüfungsakten besteht. ¹² Ein Abmeldetermin kann festgelegt werden, ansonsten ist die Abmeldung im Wintersemester bis längstens 31.10., im Sommersemester bis längstens 31.03. möglich. ¹³ Der/die LeiterIn kann das Nachreichen eines schriftlichen Beitrages bei Lehrveranstaltungen des Wintersemesters bis zum folgenden 30. Juni, bei Lehrveranstaltungen des Sommersemesters bis zum folgenden 30. November zu gestatten, sofern zum Zeitpunkt des Nachreichens eine aufrechte Zulassung zum Studium besteht. ¹⁴
Festlegung der von Terminen für Leistungsbeurteilungen	Erfolgt durch den/die LehrveranstaltungsleiterIn ; Ankündigung insb. durch Eintragung ins Online-Vorlesungsverzeichnis. Der/die StudienprogrammleiterIn kann nach Rücksprache mit den LehrveranstaltungsleiterInnen Prüfungstermine koordinieren . Bei Bedarf dürfen Prüfungen auch am Beginn und am Ende lehrveranstaltungsfreier Zeiten abgehalten werden. Bei der terminlichen Festlegung ist nach Möglichkeit darauf Bedacht zu nehmen, dass den Studierenden kein Nachteil erwächst. ¹⁵	Erfolgt durch den/die LehrveranstaltungsleiterIn : Ankündigung von Teilprüfungsakten insb. durch Eintragung ins Online-Vorlesungsverzeichnis (z.B. „Zwischenklausur am 1.4.2009, Abgabe der Hausarbeit bis 1.6.2009, mündliche Prüfung am 30.6.2009“).
Wiederholung von negativen Prüfungen	Drei Wiederholungen im Rahmen von Prüfungsterminen dieser Lehrveranstaltung. ¹⁶ Bei der vierten negativen Beurteilung kommt es zur Sperre für dieses Studium. ¹⁷ Sofern das Curriculum eine entsprechende Regelung vorsieht, ist der Ersatz einer negativ beurteilten Lehrveranstaltungsprüfung oder prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung durch eine andere Prüfung, die demselben Prüfungszweck dient, jederzeit möglich. ¹⁸	Wiederholung durch die Teilnahme an einer prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung mit demselben Prüfungszweck. Bei der vierten negativen Beurteilung einer prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung mit demselben Prüfungszweck kommt es zur Sperre für dieses Studium. ¹⁹ Sofern das Curriculum eine entsprechende Regelung vorsieht, ist der Ersatz einer negativ beurteilten Lehrveranstaltungsprüfung oder prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung durch eine andere Prüfung, die demselben Prüfungszweck dient, jederzeit möglich. ²⁰
Kommissionelle Prüfungen	Die dritte Wiederholung der Prüfung ist kommissionell abzuhalten. Auf Antrag von Studierenden gilt dies bereits für die zweite Wiederholung. ²¹	Keine Kommission , da die Prüfung nicht in einem einzigen Prüfungsakt abgehalten wird. ²²

¹⁰ § 7 Abs 1 und § 8 Abs 2 Studienrechtlicher Teil der Satzung.

¹¹ § 7 Abs 3 Studienrechtlicher Teil der Satzung.

¹² § 8 Abs 1 Studienrechtlicher Teil der Satzung.

¹³ § 8 Abs 2 Studienrechtlicher Teil der Satzung.

¹⁴ § 8 Abs 5 Studienrechtlicher Teil der Satzung.

¹⁵ § 7 Abs 3 Studienrechtlicher Teil der Satzung.

¹⁶ § 14 Abs 1 Studienrechtlicher Teil der Satzung.

¹⁷ § 14 Abs 1 Studienrechtlicher Teil der Satzung.

¹⁸ § 14 Abs. 3 Studienrechtlicher Teil der Satzung.

¹⁹ § 14 Abs 1 Studienrechtlicher Teil der Satzung.

²⁰ § 14 Abs. 3 Studienrechtlicher Teil der Satzung.

²¹ § 14 Abs 2 Studienrechtlicher Teil der Satzung.

²² § 14 Abs 2 Studienrechtlicher Teil der Satzung.